

Pensionskassen und ihre Möglichkeiten

Die Perspektive der Versicherten

Eine gut ausgebaute Pensionskasse mit verschiedenen Wahlmöglichkeiten ist heutzutage wichtiger denn je. Die Beurteilung der sich bietenden Optionen ist für die versicherte Person nicht immer einfach. Wir stellen einige Gedankengänge aus Sicht der Arbeitnehmenden vor.

Attraktive Pensionskassenlösungen sind wichtige Instrumente bei der Rekrutierung von Personal. Auch tragen sie dazu bei, negative Folgen von notwendigen Umwandlungssatzreduktionen abzufedern. Aber: Je mehr Möglichkeiten sich den Versicherten bieten, desto schwieriger wird die Entscheidungsfindung.

Pauschalaussagen oder allgemeingültige Vorgehensweisen existieren leider nicht. Nachstehende Fragestellungen aus der Praxis zeigen die Komplexität auf.

Freiwillige Wahlpläne

Auf den ersten Blick ist die Option, freiwillig höhere Sparbeiträge in die Pensionskasse einzubezahlen, eine hervorragende Optimierungsmöglichkeit.

Ein Pensionskassenplan mit variablen Sparbeiträgen erlaubt beispielsweise eine Erhöhung der eigenen Beiträge um 2% oder 4%. Bei einem versicherten Gehalt von 100 000 Franken ergibt sich bei einer 45-jährigen Person bei plus 2% im Alter 65 ein höheres Alterskapital von rund 44 000 respektive bei 4% rund 88 100 Franken (Verzinsung 1%).

Die Erhöhung der Sparbeiträge ist also auch auf den zweiten Blick ein vorteilhaftes Instrument. Vor diesem Schritt sollten jedoch folgende Fragen beantwortet werden:

- Lässt meine Sparquote höhere Vorsorgeausgaben von 2000 oder 4000 Franken zu?
- Welche Auswirkungen haben die Sparbeiträge auf mein Alterskapital und wie möchte ich das zusätzliche Kapital dereinst beziehen?
- Welche Steuerersparnisse resultieren während der Erwerbstätigkeit und

welche Steuerfolgen hat das höhere Alterskapital beim Bezug der Leistungen?

- Wann kann der gewählte Plan wieder geändert werden?

Bei der Wahl der Höhe von persönlichen Sparbeiträgen gilt es immer die eigenen finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Beiträge, die zusätzlich in die Pensionskasse fliessen, stehen nicht mehr für den unmittelbaren Verbrauch zur Verfügung, eine Liquiditätsplanung ist daher ratsam.

Die Leistungserhöhung lässt sich meist über eine Simulation der Pensionskasse berechnen. Ebenfalls sollte die Bonität der Pensionskasse geprüft werden sowie die Verwendung des zusätzlichen Kapitals im Risikofall (Tod oder Invalidität). Die erhöhten Altersleistungen können je nach Bedürfnis in Renten- oder Kapitalform bezogen werden.

Die Steuerfolgen sollten individuell geklärt werden. Die zusätzlichen Beiträge reduzieren die Einkommenssteuer unmittelbar, der Bezug der höheren Altersleistung führt sowohl beim Renten- als auch beim Kapitalbezug zu leicht höheren Steuern. In den meisten Fällen überwiegt jedoch der Steuervorteil deutlich.

Einkäufe

Grundsätzlich den gleichen Effekt wie freiwillige Wahlpläne haben auch Einkäufe in die Pensionskasse. Folgende Fragen sollten vor einer individuellen Einlage in die Pensionskasse geklärt werden:

- Lohnt sich ein Einkauf in meiner Situation?



Stefan Grauwiler
Leiter Vorsorgezentrum,
Schwyzer Kantonalbank

Was spricht eher für einen Rentenbezug?

- Rentenberechtigte Hinterlassene sind vorhanden
- Mein Ehepartner ist wesentlich jünger
- Ein regelmässiges stabiles Einkommen ist mir wichtig
- Ich verfüge über beschränkte finanzielle Reserven
- Mich würde es beunruhigen, wenn das Vermögen aufgrund eines möglichen Kapitalverzehr stetig abnehmen würde

Was spricht eher für einen Kapitalbezug?

- Ich benötige Kapital der PK für Investitionen
- Weitgehende finanzielle Flexibilität ist mir wichtig
- Ich verfüge bereits über ausreichende regelmässige Einnahmen
- Ich verfüge über breite Anlageerfahrung
- Ich muss mit einer eingeschränkten Lebenserwartung rechnen
- Die Vermögensnachfolge im Todesfall ist mir wichtig

- Welche Steuereinsparungen können dadurch erzielt werden?
- Soll der Einkauf über mehrere Jahre verteilt werden?
- In welchem Umfang werden die Altersleistungen erhöht?
- Werden durch einen Einkauf die Risikoleistungen verbessert?
- Wie sollen die erhöhten Altersleistungen bezogen werden?

Einem freiwilligen Einkauf sollten eine persönliche Liquiditätsplanung und die Prüfung der Pensionskasse zugrunde liegen. Lassen Sie sich das mögliche Einkaufspotenzial von der Pensionskasse berechnen und prüfen Sie mit einer Fachperson, welche Einkaufsbeträge den grössten Steuernutzen erzielen. Fragen Sie beim Pensionskassenberater nach, wie sich der Einkaufsbetrag auf die Altersleistungen auswirkt und wie die Einlage im Todes – oder Invaliditätsfall behandelt wird.

Die erhöhten Leistungen können meist in Renten- oder Kapitalform bezogen werden. Kapitalbezüge sind jedoch nur unter Einhaltung der dreijährigen Sperrfrist nach dem letzten Einkauf möglich, Einkäufe gilt es also rechtzeitig zu planen.

Kapital- vs. Rentenbezug

Rente oder Kapital? Diese Frage stellt sich jeder pensionskassenversicherten Person. Das berufliche Vorsorgegesetz (BVG) schreibt vor, dass Versicherte mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung verlangen können. In aller Regel sind die Kapitalbezugsmöglichkei-

- ten der Pensionskassen deutlich flexibler.
- Welche Bezugsform erfüllt meine Bedürfnisse am besten?
- Wer erhält das noch vorhandene Geld aus dem Kapitalbezug bei meinem Ableben?
- Kann ich eine/n Partner/in durch die Rente im Erbfall besserstellen?

Der Beurteilung dieser Fragestellung gilt es grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Einmal gefällt, lässt sich der Entscheid in der Regel nicht mehr korrigieren. Der Rentenbezug vermittelt Sicherheit, der Kapitalbezug finanzielle Flexibilität. Eine allgemein gültige Lösung gibt es nicht, die individuelle Beurteilung der Vor- und Nachteile der Bezugsvarianten ist unumgänglich.

Die Textbox zeigt wesentliche Aspekte dieser Fragestellung auf. Steuerlich betrachtet schneidet der Kapitalbezug in der Regel langfristig besser ab. Das noch vorhandene Vermögen aus einem Kapitalbezug fällt im Todesfall in die Erbmasse. Ausserhalb einer Ehe kann je nach Pensionskassenreglement einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben eine Rente zugesprochen werden, das Restvermögen aus dem Kapitalbezug folgt den erbrechtlichen Vorgaben.

Konkubinatsvertrag

Als Konkubinatsvertrag wird i. d. R. eine zwischen zwei Personen bestehende, umfassende Lebensgemeinschaft ohne Trauschein bezeichnet. Im Gegensatz zur Ehe ist das Konkubinatsgesetzlich nicht definiert. Die Vorsorgeeinrichtungen umschreiben die Anforderungen an ein

TAKE AWAYS

- Versicherte haben Wahlmöglichkeiten in der 2. Säule, die für die persönliche Lebens-, Finanz- und Steuerplanung grosse Bedeutung haben.
- Das Einbringen zusätzlicher Mittel in die Pensionskasse über freiwillige höhere Beiträge oder Einkäufe will gut überlegt sein.
- Insbesondere nicht verheiratete Versicherte müssen sich Gedanken machen über die Begünstigung im Falle ihres Todes.

Konkubinatsvertrag unterschiedlich. Ledigen Paaren stellen sich daher häufig elementare Fragen:

- Wer bekommt im Todesfall eine Leistung?
- Kann die reglementarische Begünstigungsordnung angepasst werden und wie?
- Sind anderweitige Absicherungen nötig?

Die Konkubinatspartner sind bei Ableben untereinander nicht automatisch erbberechtigt und gehen ohne besondere Regelung im Todesfall leer aus. Meist müssen spezielle Vorkehrungen wie schriftliche Meldung an die Vorsorgeeinrichtung oder Anpassung der Begünstigungsordnung getroffen werden, damit der Konkubinatspartner von Leistungen der 2. Säule profitiert.

Da die Pensionskasse gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine Lebenspartnerrente auszurichten, ist der Blick ins entsprechende Pensionskassenreglement zwingend. Dabei müssen die formalen Anforderungen der jeweiligen Pensionskasse eingehalten werden. Die gewünschte Regelung wird dabei regelmässig mit rechtlichen Mitteln wie Testament, Erbvertrag oder Konkubinatsvertrag untermauert.

Die eigene Situation ist entscheidend

Insgesamt wird deutlich: Die vielfältigen Fragen lassen sich nicht allgemeingültig beantworten. Durch den Beizug von Spezialisten kann eine individuelle und bedürfnisgerechte Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden. |